

Die Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT)

Erläuterungen für Tierhalter:innen (Stand 29. August 2022)

Die Bundestierärztekammer möchte Sie mit diesem Merkblatt darüber informieren, wie Tierärzt:innen ihre Leistungen berechnen, nämlich nach der GOT, einer bundeseinheitlichen Rechtsverordnung. Für Sie ist die GOT vielleicht wie ein „Buch mit sieben Siegeln“. Leider müssen in ihr aber – wegen der Genauigkeit – einige Fachbegriffe verwendet werden. Außerdem kann sie keine pauschalen Preise angeben, sondern nur die Gebühr für die einzelnen Behandlungsschritte.

Allgemeine Bestimmungen

- Die einzelne Leistung kann mit dem **Ein- bis Dreifachen, im Notdienst vom Zwei- bis Vierfachen des jeweiligen Gebührensatzes** berechnet werden. Welchen Satz der/die Tierarzt/Tierärztin wählt, hängt vor allem von den Umständen des Falles ab, insbesondere der Schwierigkeit, dem Zeitaufwand, dem Wert des Tieres und den örtlichen Verhältnissen.
- **Die Unterschreitung des Einfachsatzes bzw. Überschreitung des Dreifachsatzes (im Notdienst des Vierfachsatzes) ist grundsätzlich unzulässig.**
- Zusätzlich zu den Leistungen werden ggf. angewandte oder abgegebene **Arzneimittel oder Materialien** sowie Auslagen für Laborleistungen berechnet. Zum Gesamtbetrag kommt **Umsatzsteuer** hinzu.
- Besucht Sie der/die Tierarzt/Tierärztin zu Hause, muss er zudem Wegegeld und eine Hausbesuchsgebühr (außer bei landwirtschaftlichen Nutztieren) berechnen.

Gebührenverzeichnis

Fast immer besteht eine **Behandlung aus mehreren Schritten**, also verschiedenen Positionen des Gebührenverzeichnisses.

Beispiel: Lahmheit Hund^{*)}

Behandlungsschritt inkl. Gebührenziffer	1-facher Satz	3-facher Satz
16: Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Hund, Katze, Frettchen	23,62	70,86
834: Eingehende Untersuchung einzelner Organe, orthopädische Untersuchung	16,50	49,50
166: Erste und zweite Röntgenaufnahme, jeweils	26,53	79,59
221: Injektion subkutan, intrakutan, intramuskulär, Hund, Katze, Frettchen	11,50	34,50
§§ 7 und 9: Entgelt für angewandte und abgegebene Arzneimittel		
§ 7: Entgelt für Verbrauchsmaterialien (z.B. Röntgenmaterial, Kanülen, Spritzen)		
Zwischensumme zzgl. Umsatzsteuer		

Die Bundestierärztekammer rät: Sprechen Sie mit Ihrem/Ihrer Tierarzt/Tierärztin!

Lassen Sie sich erklären, welche Untersuchungen er/sie machen muss und wie er/sie dann – je nach Diagnose – behandeln wird. Lassen Sie sich auch die voraussichtlichen Kosten erläutern. Aber bedenken Sie bitte, dass Ihr Tier ein lebendes Individuum ist – ein Kostenvoranschlag wie bei einem Handwerker ist nicht möglich!

**) Die Berechnung gilt nur für den beschriebenen Routinefall. Wenn z. B. bei der allgemeinen Untersuchung des Hundes Anzeichen für eine Erkrankung festgestellt würden, müsste die Ursache zunächst eingehend weiter untersucht werden. Höhere Gebühren würden z. B. auch bei einem anspruchsvolleren Narkoseverfahren oder bei Komplikationen anfallen.*